

**2672/AB**  
Bundesministerium vom 20.10.2025 zu 3145/J (XXVIII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.664.833

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3145/J-NR/2025

Wien, am 20. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. August 2025 unter der Nr. **3145/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum und den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zur Geschäftszahl 13 UT 92/25i“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. *Wie ist der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens zum Aktenzeichen 13 UT 92/25i bei der Staatsanwaltschaft Linz?*
- 2. *Trifft es zu, dass das in Frage 1 genannte Verfahren „vorläufig eingestellt“ (wohl nach § 197 StPO abgebrochen?) wurde, weil die Videoaufnahmen aus der Straßenbahn nicht für eine Täterermittlung geeignet seien?
  - a. Falls ja: Sind weitere Schritte geplant, um dennoch eine Aufklärung der Tat und eine Identifizierung des Täters zu ermöglichen?
  - i. Wenn ja, welche?*

Die Staatsanwaltschaft Linz führt zu dem in der Anfrage wiedergegebenen Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren wegen schwerer Körperverletzung (§§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 4 StGB) gegen unbekannte Täter.

Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst gemäß § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen; die Staatsanwaltschaft hat die Polizei zwischenzeitig aufgefordert, soweit möglich, für eine Veröffentlichung geeignetes Bild- oder Videomaterial beizuschaffen.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Maßnahmen sind grundsätzlich vorgesehen, um in Ermittlungsverfahren bei Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum auch bei schwieriger Beweislage eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen?*

Strafrechtliche Ermittlungen nach der österreichischen Strafprozessordnung haben dem in § 3 StPO festgehaltenen Verfahrensgrundsatz der Objektivität und Wahrheitsforschung zu folgen. Die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung ist in § 3 Abs. 1 StPO umfassend formuliert; sie erstreckt sich auf „alle Tatsachen (...), die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind“.

**Zu den Fragen 4 und 8 bis 14:**

- *4. Welche Strategien verfolgt das Justizressort, um insbesondere Gewalttaten, die aus Frauenhass, Misogynie oder männlichem Überlegenheitsdenken begangen werden, konsequent zu verfolgen und sichtbar zu machen?*
- *8. In welchen Bereichen sieht das Justizministerium Verbesserungsbedarf bei der Verfolgung von Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum?*
- *9. Welche konkreten von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen sind derzeit in Umsetzung?*
- *10. Betreffen die geplanten Maßnahmen insbesondere Gewalt im familiären Nahebereich oder ist auch situative Gewalt, die aus frauenfeindlichen Motiven oder männlichem Überlegenheitsdenken begangen wird, ausreichend abgedeckt?*
- *11. Welche konkreten von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen sind bereits umgesetzt?*
- *12. Welche Wirkung haben die zu den Fragen 9 bis 11 angeführten Maßnahmen bislang entfaltet? Gibt es bereits messbare Ergebnisse oder Evaluierungen?*
- *13. Wann ist mit einer umfassenden Evaluierung der bisher gesetzten Maßnahme zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen zu rechnen?*
- *14. Plant das Justizministerium weitere Schritte zur gezielten Bekämpfung von frauenfeindlich motivierter Gewalt, insbesondere im öffentlichen Raum?
  - a. Wenn ja, welche?*

Die Zunahme der Kommunikation im digitalen öffentlichen Raum hat auch geschlechtsbezogene Gewalt in diesem Bereich stark ansteigen lassen bzw. zum Auftreten neuer strafwürdiger Phänomene geführt. In den vergangenen Jahren hat das Bundesministerium für Justiz verschiedenste legislative Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum umgesetzt.

Jüngst ist mit 1. September 2025 die Erweiterung des Straftatbestands der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB in Kraft getreten, womit die unaufgeforderte Übermittlung von sogenannten „dick pics“ (Bildaufnahmen von menschlichen Genitalien) unter Strafe gestellt wird (vgl. § 218 Abs. 1b StGB idF BGBI. I Nr. 45/2025). Der neue Straftatbestand soll insbesondere Frauen vor dieser speziellen Form der sexuellen Belästigung schützen und sie bei der Rechtsdurchsetzung unterstützen.

Darüber hinaus beteiligt sich das Bundesministerium für Justiz aktuell an den intensiven Arbeiten zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen, wobei auch Maßnahmenvorschläge im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts diskutiert werden.

Ferner kann auf die unter führender Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verhandelte und am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der EU kundgemachte Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verwiesen werden, bei der es sich um das erste Rechtsinstrument auf EU-Ebene in diesem Bereich handelt. Diese Richtlinie ist bis zum 14. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Derzeit werden sowohl die innerstaatlichen Umsetzungszuständigkeiten als auch der sich aus der Richtlinie ergebende konkrete nationale Umsetzungsbedarf von den inhaltlich betroffenen Stellen geprüft.

Schließlich sind die Arbeiten an der vom Bundesministerium für Justiz führend betreuten Überarbeitung der Richtlinie „Opferschutz“ als horizontaler Schutz für Opfer von Straftaten zu erwähnen, die sich aktuell in der Trilogphase befinden. Neben dieser horizontalen Richtlinie, die Mindeststandards für Opfer festlegt, beinhalten sektorale Richtlinien für Opfer bestimmter Straftaten spezifische Bestimmung zur Sicherstellung deren besonderer Bedürfnisse (Siehe insbes. die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt). In Umsetzung beider Richtlinien wird eine weitere Verbesserung des Schutzes von Opfern, insbesondere von Frauen geschlechtsspezifischer Gewalt, erzielt werden.

Der Bedeutung des Themas wird auch in der Kommunikationsarbeit des Bundesministeriums für Justiz Rechnung getragen, etwa auf den digitalen Kanälen. Auf bmj.gv.at wird das Thema in einem eigenen Bereich als Fokusthema Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt - BMJ dargestellt. Zudem werden auf Social-Media-Kanälen entsprechende Informationen geschalten, welche die Wichtigkeit des Themas hervorheben und über Maßnahmen des Ressorts sowie Hilfestellungen für Betroffene informieren.

### **Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Wie wird sichergestellt, dass Tatmotive erfasst werden, um das Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt ausreichend erfassen zu können?*
- *6. Wie wird bei solchen Taten das mögliche Tatmotiv „Frauenfeindlichkeit“ berücksichtigt und dokumentiert? Gibt es diesbezüglich Richtlinien oder Handlungsanleitungen für die Staatsanwaltschaften?*

Mit April 2024 wurden neue Deliktskennungen zu Vorurteilsmotiven in den Justizdatenbanken eingeführt, die u.a. Deliktskennungen zum Geschlecht enthalten. Nach der technischen Implementierung der automatischen Übernahme der Deliktskennungen von der Polizeidatenbank in die Justizdatenbanken ist die Setzung bzw. Überprüfung der jeweiligen Deliktskennung von den justiziellen Entscheidungsorganen nunmehr verpflichtend vorzunehmen. Begleitend zur technischen Umstellung wurde am 9. Mai 2025 ein neuer Erlass zur Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten in der Verfahrensautomation Justiz und in dem elektronisch integrierten Assistenzsystem für die Staatsanwaltschaften, an die Justizbehörden veröffentlicht, der Informationen zu Hintergründen, Rechtsgrundlagen, technischen Schritten und Weiterbildungsmöglichkeiten iZm (der Erfassung von) vorurteilsmotivierten Straftaten enthält und sich im Speziellen den neuen Kategorien der Vorurteils motive samt möglicher praxisrelevanter Beispiele widmet.

### **Zur Frage 7:**

- *Wie viele Verfahren wurden in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt) wegen Angriffen auf Frauen im öffentlichen Raum geführt, bei denen das Motiv in frauenfeindlichem Verhalten oder einer Kränkung des „männlichen Ehrge�hs“ gelegen sein dürfte?
  - a. Wie viele dieser Verfahren wurden mit einer Anklage abgeschlossen, wie viele eingestellt, und wie viele führten zu einer Verurteilung?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz – noch – keine auswertbaren Daten vor, weil die dafür allenfalls in Betracht kommende Deliktskennung erst seit Mai 2025 verpflichtend angeordnet wurde.

Und somit der Betrachtungszeitraum noch zu kurz ist. Verlässliche Zahlen sind jedenfalls ab dem Berichtsjahr 2026 zu erwarten.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

